



Liechtenstein ist eine *Erbmonarchie*. Der Landesfürst wird nicht vom Volk gewählt, sondern die Hausgesetze des Fürstenhauses bestimmen den Nachfolger. Dabei gilt das Gesetz der männlichen Erbfolge.

Durch den Familienvertrag aus dem Jahre 1606 wurde eine neue Erbfolgeordnung eingeführt. Danach wird beim Tod eines Familienoberhauptes der Erstgeborene (= Primogenitus) der ältesten Linie neues Familienoberhaupt. Diese Erbfolge nennt man *Primogenitur*. Der Familienvertrag von 1606 erklärte auch die wichtigsten Güter der Familie –

dazu gehörten später auch das Fürstentum Liechtenstein und die fürstlichen Kunstsammlungen – zu einem unverkäuflichen und unteilbaren Familienbesitz. Obwohl dieser Familienvertrag wiederholt ergänzt wurde, bildet diese Erbfolgeordnung noch heute die Grundlage für die Thronfolge in Liechtenstein.

In einer *konstitutionellen Monarchie* ist der Fürst als Staatsoberhaupt an die Verfassung (constitutio = Verfassung) gebunden.

Das Staatswesen ruht auf *demokratischer Grundlage*. Das Volk hat in der Verfassung ganz bestimmte und sehr